

Hinweise zu Covid-19

Angebote zur Unterstützung im Alltag

(Stand: 19.05.2020)

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGBXI tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag möglichst selbstständig zu bewältigen. Die Angebote bieten unter anderem Unterstützung bei der lebenspraktischen Alltagsgestaltung, der Betreuung, der pflegerischen Versorgung und im Haushalt.

Die derzeitige Lage der Corona-Pandemie hat sowohl bei den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen als auch bei den Anbieterinnen und Anbietern der Angebote zur Unterstützung zu Verunsicherungen geführt, inwiefern und ob die Angebote weiterhin durchgeführt und in Anspruch genommen werden dürfen.

Wie auch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste sind die Angebote zur Unterstützung im Alltag ein zentrales Element in der Versorgung der Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit. Die **Angebote zur Unterstützung im Alltag sind** nach dem Abschnitt „IX. Frühförderstellen nach dem SGB VIII und dem SGB IX und alltagsunterstützende Dienste nach der AföVO“ des Erlasses „Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen, erlassen am 16. Mai 2020“ **zulässig. Das gilt sowohl für die Einzelmaßnahmen in der eigenen Häuslichkeit als auch für die Gruppenangebote.**

Das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist bei chronisch kranken und/oder älteren und pflegebedürftigen Menschen besonders hoch. Deshalb ist es im Hinblick auf die Gesunderhaltung und zum Schutz der Pflegebedürftigen bei der Leistungserbringung der Angebote zur Unterstützung im Alltag besonders wichtig die entsprechenden Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen einzuhalten, nicht zwingend erforderliche Kontakte sowie Kontakte mit einer persönlichen Nähe von unter 1,5 Meter zu vermeiden. Die leistungserbringenden Personen der Angebote müssen unter Einhaltung aller Möglichkeiten einer Infektionsübertragung entgegenwirken und im Umgang mit Pflegebedürftigen und deren Angehörigen höchst sensibilisiert agieren.

Hinweise für leistungserbringende Personen:

- Wenn Sie Pflegebedürftige in Zeiten von Corona im Alltag unterstützen, gelten in Zeiten von Corona besondere Schutzmaßnahmen, um sie nicht anzustecken.
- Die Notwendigkeit des besonderen Schutzes der vulnerablen Personengruppen ist aktuell hinsichtlich der Dauer nicht absehbar.
- Die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen sowie die Abstandsregelungen sind strikt einzuhalten.
- Zum Schutz der Pflegebedürftigen sind Kontakte auf ein Minimum zu beschränken.
- Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sind zu beachten.

- Betreten Sie die Häuslichkeit der Pflegebedürftigen nicht bei Verdacht oder Erkrankung an COVID-19 oder wenn Sie an einer akuten Atemwegs- oder Fiebererkrankung leiden.
- Tragen Sie in der Häuslichkeit der Pflegebedürftigen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Befinden Sie sich in einem anderen Raum als die pflegebedürftige Person können Sie die Mund-Nasen-Bedeckung auch ablegen.
- Auch die Pflegebedürftigen sollten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern es ihr Gesundheitszustand erlaubt.
- Sorgen Sie für eine gute Belüftung.
- Setzen Sie Prioritäten, welche Pflegebedürftigen auf die Angebote zur Unterstützung im Alltag in besonderer Weise angewiesen sind. Dies sind insbesondere Pflegebedürftige der höheren Pflegegrade oder auch Alleinlebende ohne Unterstützung von Verwandten, Freunden oder Nachbarn.
- Verständigen Sie in den Fällen, die Sie nicht mehr betreuen und versorgen können, bitte auch die Angehörigen und den betreuenden Pflegedienst.
- Erläutern Sie den Pflegebedürftigen leicht verständlich die einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen sowie Abstandsregelungen.

Für Gruppenangebote gilt zusätzlich:

- Stellen Sie sicher, dass sich nur so viele Personen in einem Raum aufhalten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Personen mit Ausnahme von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind dazu verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern es der Gesundheitszustand zulässt.
- Für die Gruppenangebote ist ein Hygienekonzept entsprechend den Vorgaben des § 4 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu erstellen.

Stetig aktualisierte Informationen zum Coronavirus finden Sie auf folgenden Seiten:

- [Land Schleswig-Holstein](#)
- [Bundesministerium für Gesundheit](#)
- [Robert-Koch-Institut](#)
- [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#)

Auswirkungen auf die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag können zur Unterstützung Ihrer Angebote, die durch ehrenamtliches Engagement getragen und überwiegend durch ehrenamtlich tätige Personen ausgeführt werden, auf Antrag anteilig Fördermittel des Landes und der Pflegekassen erhalten. Die Gewährung dieser Fördermittel ist nach den Regelungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach §§ 45 a bis d SGB XI in Schleswig-Holstein zum Teil an die Fördervoraussetzung der Durchführung einer bestimmten Zahl von Gruppentreffen im Jahr gebunden.

Derzeit ist nicht absehbar, wann die aktuelle Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus beendet sein wird und wann die Gruppenbetreuungen und die Treffen der Selbsthilfegruppen turnusgemäß wieder aufgenommen werden können.

Die Landesregierung möchte die aufgebauten Förderstrukturen erhalten und wird sich in diesen Fällen nach Abstimmung mit den Verbänden der Pflegekassen bemühen, Lösungen zu finden, die den Beteiligten wie auch den Verhältnissen unter diesen besonderen Rahmenbedingungen gerecht werden.

Das Landesamt für soziale Dienste als zuständige Bewilligungsbehörde wird gebeten, für die Förderung im Jahr 2020 die aktuellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung zu berücksichtigen - und daher nicht etwa Fördermittel für Gruppenveranstaltungen zu bewilligen, die faktisch nicht stattfinden können. Dafür werden alle Beteiligten um Verständnis gebeten.

Pflege-Rettungsschirm

Von den Pflegekassen ist ein Pflege-Rettungsschirm geschnürt worden, der finanzielle Mehrbelastungen durch die Corona-Krise auffangen soll. Grundlage dafür ist das sogenannte Covid 19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27.03.2020 (§ 150 SGB XI), das vom Gesetzgeber im Rahmen der Krisenbewältigung kurzfristig erlassen wurde.

Weitere Hilfen im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag werden nun voraussichtlich in Kürze mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft treten. Der Bundesrat hat dem Gesetz bereits am 15.05.2020 zugestimmt.

Weitere Informationen zum Pflege-Rettungsschirm erhalten Sie auf den Seiten des GKV-Spitzenverbandes.